

CHANCEN ERÖFFNEN

SCHON ZU LEBZEITEN

Stiften und Vererben
für Menschen
im Osten Europas





Inhalt



**Warum es gut ist,
ein Testament zu schreiben.**
Seiten 4-11



**Wie ich durchs Stiften
eigene Akzente setze.**
Seiten 12-17



Kontakt / Über Renovabis
Seiten 18-19



Anhang: Daten und Fakten
Seiten 20-22

WORAUF WARTEN?

Liebe Förderin, lieber Förderer von Renovabis, sehr geehrte Damen und Herren,

wer von uns befasst sich schon gerne mit dem eigenen Lebensende? Aber irgendwann kommen wir am Tod nicht vorbei. Dieser Tatsache werden wir uns stellen müssen – die einen früher, die anderen später. Das fällt uns schwer. Doch es wird leichter, wenn wir uns bewusst machen, dass wir in dieser Welt über unseren Tod hinaus Spuren hinterlassen können.

Bei der Frage „Was bleibt von mir, wenn ich nicht mehr bin?“ kommt dem Testament eine entscheidende Rolle zu. Denn nur mit einem Testament bestimme ich, was nach meinem Tod mit meinem Hab und Gut geschehen soll. Außerdem setze ich Akzente, indem ich festlege, wer erben soll, und ich eröffne Chancen, wenn ich mit meinem Erbe etwas Neues anstoße.

Sie gehören zu dem Kreis jener, die ein Testament schreiben möchten, oder die mit dem Gedanken spielen, schon zu Lebzeiten eine Stiftung zu errichten. Ihnen liegt die gemeinnützige Arbeit besonders am Herzen. Für Sie haben wir diese Broschüre aufgelegt: Wir zeigen Ihnen Möglichkeiten auf, wie Sie über Ihren Tod hinaus Gutes tun und schon jetzt dauerhaft Freude schenken können durch Verfügungen zugunsten von Renovabis. Denn diesem Hilfswerk fühlen Sie sich bereits verbunden.

Renovabis steht all jenen Menschen im Osten Europas solidarisch zur Seite, die sich in einer schwierigen Lebens- oder Glaubenssituation befinden. Mit Ihrer Unterstützung setzen wir diesen Auftrag gemeinsam weiter fort. Und das, was Ihnen stets am Herzen lag, entfaltet dabei seine Wirkung!

Für Ihr Vertrauen in die Arbeit von Renovabis danke ich Ihnen aufrichtig. Mit herzlichen Grüßen und Segenswünschen vom Domberg in Freising bin ich
Ihr

Fr. Hermann Kunz



Pfarrer Prof. Dr. Thomas Schwartz
Hauptgeschäftsführer von
Renovabis



Armut gepaart mit häuslicher Gewalt und einem Leben im sozialen Abseits gehört auch im Osten Europas zum Alltag. Leidtragende sind vor allem die Kinder. Um sie aus dieser Spirale zu befreien, fördert Renovabis entsprechende Angebote und Einrichtungen seiner Projektpartnerinnen und -partner für junge Menschen aus schwierigen Verhältnissen. Ziel ist es, dass sich die jungen Erwachsenen geborgen fühlen, um so neue Lebensfreude schöpfen zu können – wie auf unserem Bild Dafina und Alja aus der albanischen Hauptstadt Tirana.

WARUM ES GUT IST, EIN TESTAMENT ZU SCHREIBEN.

MIT MEINEM TESTAMENT ...

... **bestimme ich selbst**, was mit meinem Hab und Gut geschieht.

... **sorge ich für Klarheit** und lege fest, wie mein Nachlass verteilt wird.

... **schenke ich Freude**, indem ich Angehörige, eine liebe Freundin oder einen guten Freund bedenke. Ich **sage Danke** und **helfe Menschen**, die mir wichtig sind.

... kann ich bereits zu Lebzeiten **Chancen eröffnen**: Ich fördere eine gemeinnützige Organisation wie Renovabis, der ich mich eng verbunden fühle und deren Projekte mich besonders ansprechen.

MEIN TESTAMENT.

Was muss ich formal beachten?

Sie können Ihr Testament handschriftlich verfassen oder bei einem Notar errichten, alleine und auch gemeinschaftlich. Welche Form Sie auch wählen – nachträgliche Änderungen oder ein Widerruf sind möglich. Hier einige Hinweise, die gut zu wissen sind.

Das eigenhändige Testament

Ein eigenhändiges (bzw. privatschriftliches) Testament bedeutet, dass Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich verfassen und es abschließend unterschreiben müssen. Ein mit dem Computer getipptes Testament ist nicht rechtsgültig. Vergessen Sie auch nicht, Datum und Ort anzugeben, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt grundsätzlich das neueste Testament (siehe „Ein Beispiel“, Seite 10).

Das notarielle Testament

Ein notarielles (bzw. öffentliches) Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser ist verpflichtet, Sie umfassend zu beraten und ihren letzten Willen zu beurkunden. Dafür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet. Vorteile eines notariellen Testaments sind, dass

- es formal wirksam und fälschungssicher ist,
- sich der Notar von Ihrer Testierfähigkeit überzeugt,
- es amtlich und damit sicher verwahrt wird,
- es die Kosten des Erbscheinverfahrens sparen kann.

Das gemeinschaftliche Testament und der Erbvertrag

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament vor einem Notar oder auch eigenhändig errichten. Dabei genügt es, wenn ein Ehegatte das Testament handschriftlich verfasst und es von beiden Ehegatten persönlich unterzeichnet wird. Damit sind sie wechselseitig gebunden: Verstirbt ein Ehegatte, kann der überlebende Partner das Testament nicht mehr widerrufen. Ein Erbvertrag wird vom Erblasser grundsätzlich vor einem Notar mit einer weiteren Person oder mehreren Personen geschlossen. Der Erbvertrag ist für alle Parteien bindend und kann ohne Widerrufsvorbehalt nicht mehr einseitig geändert werden.

Aufbewahrung und Hinterlegung

Das eigenhändige Testament können Sie in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wenn Sie Ihr Testament beim Nachlassgericht hinterlegen, ist Missbrauch in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gebühr für Hinterlegung und Registrierung im zentralen Testamentsregister beträgt unabhängig vom Wert des Vermögens pauschal 90 Euro. Das notarielle Testament wird automatisch beim Nachlassgericht hinterlegt.

Änderungen und Widerruf

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern. Wichtig ist, dass jede Änderung oder Ergänzung in einem eigenhändigen Testament mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen,

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht;
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird, ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Beachten Sie die abweichenden Regelungen, die für das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag gelten.



Foto: ©Marek Molnar

Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt von Renovabis ist die Förderung von Projekten im kirchlich-pastoralen Bereich. Dazu zählen die finanzielle Unterstützung von Priestern und Ordensleuten in Diasporaregionen oder Hilfen für Pfarrgemeinden, etwa bei seelsorglichen Angeboten sowie bei Sanierungsmaßnahmen.

MEIN TESTAMENT.

Wie kann ich es gestalten?

Mit Ihrem Testament können Sie individuelle Regelungen treffen, abweichend von der gesetzlichen Erbfolge: Beispielsweise einen oder mehrere Erben bestimmen, Vermächtnisse aussprechen und Auflagen festlegen.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge, geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gilt, wenn es keine testamentarischen Verfügungen gibt oder wenn diese lückenhaft bzw. unwirksam sind. Zu den gesetzlichen Erben zählen zunächst Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder, also direkte Nachkommen. Sind keine vorhanden, treten an ihre Stelle je nach Verwandtschaftsgrad die weiteren Angehörigen. Nur wenn kein gesetzlicher Erben zu ermitteln ist, erbt der Staat. Gesetzliche Erben können über eine testamentarische Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Einige haben aber Anspruch auf einen Pflichtteil.



Mehr zu den gesetzlichen Erben und zum Pflichtteilsrecht finden Sie im Anhang [Seiten 20-21].

Erben bestimmen, Vermächtnisse aussprechen

Sie können in Ihrem Testament einen oder mehrere Erben bestimmen: Sie sind Ihre Rechtsnachfolger und erben neben Vermögenswerten auch Ihre Verbindlichkeiten, also Schulden und anderweitige Verpflichtungen. Und Sie müssen die im Testament verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen erfüllen. Bei den Erben kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um juristische Personen handeln – etwa kirchliche oder gemeinnützige Organisationen. Wenn Sie ein oder mehrere Vermächtnisse in Ihrem Testament aussprechen, wenden Sie damit Dritten bestimmte Vermögenswerte zu: beispielsweise bestimmte Gegenstände, Geldbeträge, ein Sparkonto oder Wertpapiere. Vermächtnisnehmer sind im Unterschied zu den Erben keine Rechtsnachfolger. Wichtig zu wissen ist, dass sie ihre Ansprüche gegenüber dem oder den Erben einfordern müssen.

Eine Auflage formulieren

Sie können Erben oder Vermächtnisnehmer mit so genannten Auflagen beschweren – beispielsweise die Grabpflege für einen Zeitraum zu übernehmen. Nur mittels einer Auflage ist es möglich, Vermögenswerte an eine nicht rechtlich selbstständige Stiftung, eine Treuhandstiftung, zu übertragen (siehe „Die eigene Stiftung“, Seite 17, und weitere Informationen im Anhang, Seite 22).



Vielerorts im Osten Europas verlässt vor allem die gut ausgebildete Jugend ihre Heimat, um sich im westlichen Teil des Kontinents ein neues Leben aufzubauen. Zurück bleiben die alten Menschen. Gemeinsam mit seinen Projektpartnerinnen und -partnern kümmert sich Renovabis um diese Bevölkerungsgruppe: Es fördert etwa die mobile Hauspflege und beteiligt sich an den Ausbaukosten von Altenheimen.

MEIN TESTAMENT.

Für Menschen im Osten Europas. Ein Beispiel

Das kinderlose Ehepaar Hans und Sabine Schuler fördert seit Jahren Projekte von Renovabis für junge Menschen in Rumänien. Ihnen ist es wichtig, diese Hilfsmaßnahmen über ihr Leben hinaus zu unterstützen. Daher vermacht Hans Schuler der Renovabis-Stiftung in seinem Testament 150.000 Euro.

Hans Schuler
Parkstraße 8
80469 München

1 Mein Testament

2 Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit vorsorglich.

3 Ich, Hans Schuler, geboren am 10. Mai 1950 in Murnau, setze meine Ehefrau Sabine Schuler, geborene Hof, geboren am 25. November 1955 in Bamberg, wohnhaft in München, Parkstraße 8, zu meiner Alleinerbin ein.

4 Der Renovabis-Stiftung, Domberg 38/40, 85354 Freising, vermache ich 150.000,- Euro.

5 München, den 31. Oktober 2024

6 Hans Schuler

1. „Mein Testament“ oder auch „Mein letzter Wille“ – das eigenhändige Testament muss handschriftlich verfasst werden.
2. Ein vorsorglicher Widerruf ist empfehlenswert. Existiert ein altes Testament, sollten Sie es vernichten oder aus der Verwahrung nehmen.
3. Klar und eindeutig formuliert: Hans Schuler setzt seine Ehefrau zur Alleinerbin ein.
4. Er spricht zugunsten der Renovabis-Stiftung ein Vermächtnis aus. Sie hat im Erbfall einen Anspruch auf einen Geldbetrag von 150.000,- Euro gegenüber der Erbin.
5. Nennen Sie Ort und Datum. Bei abweichenden Verfügungen gilt immer das neueste Testament.
6. Abschließend unterschreiben Sie eigenhändig. Bei einem mehrseitigen Testament unterschreiben Sie jedes Blatt einzeln. Heften Sie die Seiten am besten zusammen.

Ein Vermächtnis für die Renovabis-Stiftung

Im nebenstehenden Beispiel setzt Hans Schuler seine Ehefrau zur Alleinerbin ein. Sie muss im Erbfall der Renovabis-Stiftung, der Vermächtnisnehmerin, einen Geldbetrag von 150.000,- Euro zahlen. Ebenso könnte Hans Schuler eine eigene Stiftung bedenken (siehe „Die eigene Stiftung“, Seiten 16-17).

Renovabs-Stiftung als Erbin

Wenn Sie überlegen, die Renovabis-Stiftung als Erbin einzusetzen, setzen Sie sich vorab mit uns in Verbindung. Ein gemeinsames Gespräch ist für beide Seiten hilfreich – damit Ihr letzter Wille auch in Ihrem Sinne umgesetzt werden kann – selbstverständlich vertraulich und unverbindlich. Sprechen Sie uns gerne an (siehe „Sie haben Fragen?“, Seite 18).

Die Erbschaftsteuer

Eine Erbschaft ist – wie eine Schenkung zu Lebzeiten – für die Erben grundsätzlich steuerpflichtig. Gemeinnützige und kirchliche Organisationen sind hingegen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Überträgt ein Erbe oder Vermächtnisnehmer Teile des ihm zugewendeten Vermögens innerhalb von zwei Jahren seit Erbfall an eine gemeinnützige Stiftung, wird ihm bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet.



Mehr Informationen zur Erbschaftsteuer finden Sie im Anhang [Seite 21].



Wenn die Eltern auf der Suche nach Arbeit ins Ausland abwandern, kümmern sich die Großeltern um die Kinder. Wachsen die Enkel heran, sind die alten Menschen häufig mit der Erziehung überfordert. Renovabis bietet hier mit seinen Projektpartnerinnen und -partnern Hilfe und fachliche Beratung zur Entlastung an.



Selbst ist die Frau: Renovabis stärkt die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mädchen und jungen Frauen. So sollen sie finanziell auf eigenen Füßen stehen und ein selbstbestimmtes Leben führen können.

WIE ICH DURCHS STIFTEN EIGENE AKZENTE SETZE.

WENN ICH STIFTE ...

... gestalte ich dauerhaft, gebe meinem Engagement einen Namen und setze eigene Schwerpunkte, um Menschen im Osten Europas zu unterstützen.

... kann ich mit Renovabis an meiner Seite bestimmte Zwecke und Regionen im Osten Europas fördern, die mir am Herzen liegen.

Und schließlich, wenn ich sehe, dass ich lebzeitig für die Menschen viel erreichen konnte, sichere ich mein stifterisches Engagement testamentarisch langfristig ab.

EINFACH STIFTEN.

Mit Renovabis an meiner Seite

Ob als Privatperson, Familie oder Unternehmen: Mit Ihrem Stiftungsengagement unterstützen Sie gezielt und auf lange Sicht Menschen im Osten Europas. Dabei setzen Sie eigene Akzente und wählen zwischen verschiedenen Formen des Stiftens.

Welche Form des Stiftens passt zu mir?

Eine der wichtigsten Fragen betrifft sicher die Höhe des Vermögens, das Sie einbringen möchten – soll es sich dabei um einzelne größere oder regelmäßig kleinere Beträge handeln? Weitere Fragen tauchen auf: Möchte ich schnelle und unmittelbare Hilfe leisten oder sehe ich mein Engagement in der langfristigen Unterstützung bestimmter Projekte? Möchte ich viel gestalten? Inwiefern will ich eigene Vorstellungen bei der Förderung einbringen oder gar selbst Hilfsmaßnahmen anstoßen? Um herauszufinden, welche Fragen für Sie besonders wichtig sind, steht Ihnen Renovabis beratend zur Seite – damit Sie sich für die Stiftungsform entscheiden können, die am besten zu Ihnen passt.

Die Zustiftung

Die Zustiftung ist die einfachste Form der Hilfe. Ihre Zustiftung fließt in den Vermögensstock der Renovabis-Stiftung und vermehrt so deren Zinserträge. Diese kommen den Renovabis-Projekten dauerhaft zugute.

Der Stiftungsfonds

Einen Stiftungsfonds gründen Sie bereits mit einem Vermögen ab 5.000 Euro durch schriftliche Vereinbarung. Er bietet mehr Gestaltungsmöglichkeiten als eine Zustiftung: Sie können ihm einen eigenen Namen geben und festlegen, in welchem Bereich oder in welcher Region Sie Renovabis-Projekte fördern möchten. Zudem eignet sich ein Stiftungsfonds, um im eigenen Namen Spenden zu sammeln. Vorteil ist, dass für alle Spenden Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden – im Namen der Dachstiftung, in diesem Fall der Renovabis-Stiftung.



In vielen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Arbeitslosigkeit gerade unter jungen Menschen hoch. Oft mangelt es an der schulischen Qualifikation. Zusammen mit seinen Projektpartnerinnen und -partnern schafft Renovabis die Voraussetzungen, dass junge Erwachsene eine berufliche Ausbildung machen können.

DIE EIGENE STIFTUNG.

Ein Lebenstraum für den guten Zweck

Eine eigene Stiftung ist für viele Menschen ein Lebenstraum. Renovabis unterstützt Sie bei seiner Verwirklichung und übernimmt zudem die Kosten für die Gründung einer Treuhandstiftung. Auch der Staat unterstützt Ihr Engagement durch finanzielle Entlastungen.

Die Treuhandstiftung

Unter dem Dach der Renovabis-Stiftung können Sie bereits ab 25.000 Euro eine eigene Treuhandstiftung ins Leben rufen. Sie ist einfach zu gründen und unkompliziert in der Verwaltung. Als Stifterin oder Stifter entscheiden Sie selbst, welche Aufgaben Sie übernehmen oder welche Sie abgeben möchten: Renovabis kann beispielsweise den Vorstand besetzen. Viele Stifterinnen und Stifter, die erleben, dass sie mit ihrer Treuhandstiftung wirkungsvoll Projekte fördern, bauen ihr Engagement aus: Sie spenden selbst in ihre Stiftung und werben Spenden ein – Jubiläen, runde Geburtstage und Familienfeiern sind Anlässe, um gemeinsam mit Verwandten und Freunden „Danke“ zu sagen. Sie können Ihre Stiftung auch nach und nach mit mehr Vermögen ausstatten und sie testamentarisch über eine Auflage begünstigen.

Die rechtsfähige Stiftung

Eine rechtsfähige Stiftung bietet Ihnen umfassende Möglichkeiten: Da sie eine juristische Person ist, kann sie sogar selbst operativ tätig werden, also eigene Projekte verwirklichen. Sie eignet sich auch, wenn Sie komplexe oder unterschiedliche Vermögenswerte einbringen möchten. Dementsprechend muss sie mit einem hohen Vermögen (Grundstockvermögen) ausgestattet sein. Auch sind Gründung und Verwaltung, verglichen mit einer Treuhandstiftung, deutlich aufwändiger.

Varianten: Vermögen zum Verbrauch und Hybridstiftungen

Eine eigene Stiftung können Sie in Ihrer Satzung auch als Verbrauchstiftung definieren. Damit werden die Vermögenserträge und das Vermögen selbst über einen längeren Zeitraum für den Stiftungszweck verwendet, also „aufgebraucht“ – so fließen mehr Gelder unmittelbar in die Projekte. Ist das Vermögen verbraucht, wird die Stiftung aufgelöst. Es gibt zudem Stiftungsformen, die neben einem nicht zu verbrauchenden Grundstockvermögen über ein zusätzliches zu verbrauchendes Vermögen verfügen.

Steuerliche Entlastungen beim Spenden und Stiften

Unter einer Spende versteht man meist Zuwendungen, die zeitnah in die Projektförderung von gemeinnützigen Körperschaften wie z.B. Vereine und Stiftungen fließen. Spenden können Sie in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte pro Jahr steuerlich geltend machen. Bei Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung, einer Zustiftung, können Sie den erhöhten Spendenabzug in Ansatz bringen: Bis zu einer Million Euro, flexibel verteilt innerhalb eines Zehnjahreszeitraums – der normale Spendenabzug gilt dabei zusätzlich. Der erhöhte Spendenabzug gilt sowohl für Zustiftungen anlässlich einer Stiftungsgründung als auch für spätere Zustiftungen in das Stiftungskapital.

Gut in der Kombination: Testament & Stiftung

Ob Treuhandstiftung, rechtsfähige Stiftung, Aufbrauchstiftung oder Zustiftung in die Renovabis-Stiftung – Ihr Engagement wirkt über ein Menschenleben hinaus! Sie können beispielsweise lebzeitig eine Stiftung gründen und mit einem kleineren Vermögen ausstatten. Wenn Sie sich von der Wirksamkeit Ihrer Stiftungsarbeit überzeugt haben, sichern Sie diese – bei einer Treuhandstiftung mittels Auflage – über eine testamentarische Zuwendung langfristig ab.



Mehr Informationen zu der Kombination Testament und Stiftung finden Sie im Anhang [Seite 22].



Um jungen Menschen eine Bleibperspektive in ihrer Heimat zu eröffnen, unterstützt Renovabis seine Projektpartnerinnen und -partner bei Investitionen – wie hier auf einer Apfelplantage im nordbosnischen Tolisa.

SIE HABEN FRAGEN?



Simon Korbella
Nachlässe und Stiftungen

☎ 08161 / 53 09 41
✉ sk@renovabis.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

irgendwann stellt sie sich – die Frage nach dem eigenen Testament. Oft geschieht das in einem Moment, der uns innehalten lässt. Und fast immer wirft sie viele weitere Fragen auf: Brauche ich überhaupt ein Testament? Was sollte darin stehen? Und wie gehe ich am besten vor?

Mit dieser Broschüre haben Sie bereits einen wichtigen Schritt getan. Sie informieren sich – und denken vielleicht auch darüber nach, wie Ihr Vermächtnis über das eigene Leben hinaus wirken kann.

Wenn Sie mit Ihrem Testament oder mit einer Stiftung Gutes tun möchten, bin ich gern an Ihrer Seite. Gemeinsam schauen wir, wie Sie Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa langfristig unterstützen können – auf eine Weise, die zu Ihnen und Ihren Werten passt.

Wichtig ist mir folgender Hinweis: Unsere Broschüre ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für alle konkreten Fragen rund um Ihr Testament oder Ihre Stiftung wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder eine Steuerberatung.

Ein verlässlicher Partner von Renovabis ist seit vielen Jahren die Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in München. Wenn Sie in Erwägung ziehen, Renovabis in Ihrem Testament zu bedenken oder eine Stiftung zugunsten von Renovabis zu errichten, übernehmen wir die Beratungskosten. Ich vermittele Ihnen bei Interesse gern den Kontakt.

Ich freue mich, wenn Sie sich bei Fragen oder für ein vertrauliches Gespräch an mich wenden.

Mit herzlichen Grüßen

Simon Korbella

ÜBER RENOVABIS



Nach dem Fall des Eisernen Vorhangs gründeten deutsche Katholiken im Jahr 1993 das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis. Ausschlaggebend war der Gedanke des solidarischen Handelns: So wollte man sich vor dem Hintergrund der Umbrüche im Osten Europas für die Menschen einsetzen, die nun an den Rand gedrängt wurden.

Seit mehr als 30 Jahren engagiert sich Renovabis in 29 Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Dort unterstützt Renovabis finanziell Projekte seiner Partnerinnen und Partner vor Ort. Gefördert werden Hilfsmaßnahmen im kirchlich-pastoralen sowie im sozial-caritativen Bereich. Darüber hinaus fließen Mittel in Bildungs- und Medienprojekte. Erklärtes Prinzip ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Im Laufe von über drei Jahrzehnten ist dabei ein Netzwerk von zahlreichen Kontakten entstanden, das sich immer wieder neu bewährt: Die Hilfe kann dadurch schnell geleistet werden und kommt an.

Renovabis ist ein eingetragener Verein. Dieser ist als gemeinnützig anerkannt und trägt das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Seit 2003 gibt es auch die rechtlich selbstständige Renovabis-Stiftung. Sie fördert die Arbeit des Vereins Renovabis dauerhaft und tritt ebenso als Treuhänderin für Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds auf.





ANHANG

Daten und Fakten zum Testament



Armenien gehört zu den Ländern im Osten Europas, in denen sich Renovabis traditionell engagiert. Schon immer spielte dabei die Förderung landwirtschaftlicher Projekte eine besondere Rolle.

Die gesetzliche Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die gesetzliche Erbfolge. Sie gilt, wenn ein Erblasser weder ein Testament noch einen Erbvertrag hinterlassen hat, oder wenn diese lückenhaft sind oder Fehler aufweisen. Sie richtet sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis und dem Familienstand des Erblassers. Das Gesetz teilt die Erben in Ordnungen ein. Bei der Erbfolge schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung die einer nachfolgenden prinzipiell aus. Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

- 1. Ordnung:** Abkömmlinge, das heißt Kinder, nachrangig Enkel, Urenkel
- 2. Ordnung:** Eltern, nachrangig deren Kinder und Kindeskindern, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen
- 3. Ordnung:** Großeltern, nachrangig deren Kinder und Kindeskindern, z. B. Tanten, Onkel, Großnichten und Großneffen

Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der einem hinterbliebenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner zusteht, ist davon abhängig, in welchem Güterstand das Paar gelebt hat, und welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben. Hinterlässt ein Verstorbener beispielsweise zwei Kinder und eine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand (Zugewinnngemeinschaft) gelebt hat, so geht 1/2 Anteil zu gleichen Teilen an die Kinder und 1/2 Anteil an die Ehefrau.

Das Pflichtteilsrecht

Ein Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag frei bestimmen, wer ihn beerben soll und damit auch die gesetzlichen Erben ganz oder teilweise vom Erbe ausschließen. Allerdings sichert der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten sowie den Kindern und Kindeskindern des Erblassers den sogenannten Pflichtteil zu. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, steht den Eltern ein Pflichtteil zu. Einen Pflichtteilsanspruch für Geschwister gibt es nicht. Pflichtteilsberechtignte müssen ihren Anspruch gegenüber den Erben geltend machen.

Höhe der Erbschaftsteuer

Schenkungen zu Lebzeiten und Erbschaften bzw. Vermächtnisse sind grundsätzlich steuerpflichtig. Doch gibt es steuerliche Erleichterungen in Form von Freibeträgen und gestaffelten Steuersätzen. Im Allgemeinen gilt: Je näher das Angehörigenverhältnis, desto höher ist der Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz, mit der die Erbschaft nach Abzug des Freibetrags belastet wird. Der Freibetrag kann innerhalb von zehn Jahren nur einmal beansprucht werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder eine Erbschaft handelt.

Steuerklasse I	Freibeträge
Ehegatte, eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder, Stiefkinder, Enkel (wenn Eltern verstorben)	400.000 €
Enkel	200.000 €
Eltern, Großeltern (nur von Todes wegen)	100.000 €
Steuerklasse II	
Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung; Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 €
Steuerklasse III	
Übrige Erben	20.000 €

Vermögen nach Abzug Freibetrag	Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000 €	7	15	30
bis 300.000 €	11	20	
bis 600.000 €	15	25	
bis 6.000.000 €	19	30	50
bis 13.000.000 €	23	35	
bis 26.000.000 €	27	40	
über 26.000.000 €	30	43	

Steuersatz in Prozent



Testament und Stiftung

Eine Stiftung von Todes wegen gründen

Wie auf Seite 17 beschrieben, können Sie eine lebzeitig gegründete Stiftung über eine testamentarische Zuwendung langfristig finanziell absichern. Eine Treuhandstiftung kann, da sie rechtlich unselbstständig ist, nur mittels einer Auflage begünstigt werden: Sie können den Treuhänder beispielsweise zum Vermächtnisnehmer bestimmen und ihm auferlegen, das Vermögen der Treuhandstiftung zuzuführen. Es ist auch möglich, eine eigene Stiftung von Todes wegen zu gründen. Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis zugunsten der Stiftung gegründet werden. Die Stiftung entsteht gemäß § 84 BGB nach der erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde rückwirkend zum Todestag des Stifters. Die Errichtung einer Treuhandstiftung von Todes wegen ist ebenfalls nur über eine Auflage zu Lasten des Treuhänders möglich. Damit alle stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden, sollten Sie sich bei einer Stiftungsgründung von Todes wegen generell von einem Anwalt oder Notar sowie einem Steuerberater beraten lassen. Auch können Sie erwägen, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Eine Testamentsvollstreckung anordnen

Eine Testamentsvollstreckung ist empfehlenswert, wenn Ihr Nachlass sehr umfangreich ist, Auflagen zu erfüllen sind, wenn Erben minderjährig sind oder eine Behinderung haben, aber auch dann, wenn Streit zwischen den Erben zu befürchten ist. Sie können jede natürliche oder juristische Person, dazu gehören auch Stiftungen und Vereine, mit der Aufgabe der Testamentsvollstreckung betrauen. Um sicherzugehen, dass der beauftragte Testamentsvollstrecker das Amt auch annehmen wird, sollten Sie ihn über die geplante Einsetzung informieren und seine Zustimmung einholen. Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen generell, auch eine Ersatzperson in Ihrem Testament zu benennen. Sie können auch das Recht, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, auf dritte Personen oder Organisationen übertragen.



In den über 30 Jahren seines Bestehens ist zwischen Renovabis und seinen Projekt-partnerinnen und -partnern ein dichtes Netzwerk an Kontakten entstanden. Dieses bewährt sich in der Zusammenarbeit gerade bei Notsituationen immer wieder neu und sorgt etwa im Fall der schwer vom Krieg getroffenen Ukraine dafür, dass die huma-nitäre Hilfe für die Bevölkerung schnell geleistet werden kann und ankommt.

Rechtshinweis

Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie ersetzen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Alle Inhalte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Nachdruck und Weiterverarbeitung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten. Copyright Renovabis e.V. 2024

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre meist das generische Masku-linum („Erblasser“) – als grammatikalische Form gilt es im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und ist wertfrei. An anderen Stellen verwenden wir auch die Beidnennung („Leserin und Leser“).

Das Eisen schmieden, solange es heiß ist – eine Faustregel, die sich auch der junge Metallbauer auf unserem Bild zu eigen macht. Renovabis hat ihm über die Projektpartnerinnen und -partner vor Ort eine Existenz als selbstständiger Handwerker in seiner albanischen Heimat verschafft.



Impressum

Herausgeber

Renovabis e.V.
Domberg 38/40 • 85354 Freising
Tel.: 08161/5309-0

Spendenkonto

LIGA Bank eG
IBAN: DE24 7509 0300 0002 2117 77
BIC: GENODEF1M05

Redaktion: Jürgen-August Schreiber, Simon Korbella

Gestaltung: Haus des Stiftens, Iris Ortner

Fotos: Renovabis-Bildarchiv **Druck:** Kastner AG, Wolnzach

Das verwendete Papier ist umweltfreundlich und FSC-zertifiziert.

www.renovabis.de



Renovabis legt größten Wert auf transparente Berichterstattung und trägt das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI). Renovabis sichert die satzungsgemäße Verwendung Ihrer Spende zu.

